



MARKT TEISENDORF

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates

Sitzungsdatum: Montag, 07.11.2022
Beginn: 18:31 Uhr
Ende: 20:37 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Teisendorf, Zimmer
201

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Gasser, Thomas

Mitglieder des Marktgemeinderates

Daxer, Gernot
Gasser, Felix
Gasser, Fritz
Helminger, Johann
Hogger, Ute
Lang, Sissy
Leitenbacher, Brigitte
Neumeier, Andreas
Niederstraßer, Johann
Quentin, Georg
Rauscher, Johann
Reitschuh, Bernhard
Spiegelsperger, Matthias
Stadler, Alois
Stutz, Sabrina
Wetzelsperger, Georg

Schriftführer

Wankner, Andreas

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Aschauer, Elisabeth
Egger, Thomas
Niederstraßer, Anita
Putzhammer, Markus

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 10.10.2022
- 2 Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2020 und 2022; LBA/195/2022
Sportgelände Teisendorf Erneuerung / Sanierung Tartanbahn, Baubeschluss
- 3 Flächennutzungsplan Teisendorf, 2. Änderung; LBA/186/2022
Abwägung der während der öffentlichen Auslegung und der
Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 und § 4
Abs. 2 BauGB
- 4 Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlage Schnaitt"; LBA/198/2022
Einleitungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie
Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung Flächennutzungsplan
- 5 Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm "Lebendige Zentren"; LBA/199/2022
Bedarfsanmeldung für 2023 und Folgejahre
- 6 Straßensanierung 2023; LBA/194/2022
Beschluss zur Festlegung der zu sanierenden Straßen
- 7 Haus für Kinder Mehring; HA/006/2022
Beschluss zur Änderung der Gruppenbelegung
- 8 Bekanntgaben, Wünsche und Anträge
- 8.1 Volkstrauertag
- 8.2 Bürgerversammlungen 2022
- 8.3 Bekanntgabe Auftragsvergaben
- 8.4 Adventsbeleuchtung im Rahmen der Energieeinsparungen
- 8.5 Tag der offenen Tür im Jugendtreff New Era beim Andreasmarkt

Erster Bürgermeister Thomas Gasser eröffnet um 18:31 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 10.10.2022

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 10.10.2022 wurde allen Mitgliedern zugestellt. Einwendungen gegen die Niederschrift werden nicht erhoben. Die Niederschrift ist somit nach Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

2 Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2020 und 2022; Sportgelände Teisendorf Erneuerung / Sanierung Tartanbahn, Baubeschluss

Information zur derzeitigen Beschlusslage:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.06.2022 folgende mögliche Finanzierungsvarianten beschlossen:

	Alternative 1 Ohne Erweiterung Bahn 5 und 6	Alternative 2 Mit Erweiterung Bahn 5 und 6
Markt Teisendorf	Sanierung der Bestandsanlage mit 4 Bahnen mit Befestigung der Segmente durch den Markt Teisendorf Eigenanteil ca. 659.000 €	Wie Alternative 1: Sanierung der Bestandsanlage mit 4 Bahnen mit Befestigung der Segmente durch den Markt Teisendorf Eigenanteil ca. 659.000 €
TSV	Der TSV beteiligt sich mit 10 % an den Baukosten Anteil TSV ca. 120.000 €	Der TSV übernimmt die Mehrkosten für die Bahnen 5 und 6 und keine weitere Beteiligung an den Baukosten Anteil TSV ca. 243.000 € abz. Förderung BLSV und Spenden Rest ca. 120.000 €

In der Mitgliederversammlung am 10.08.2022 hat sich der TSV Teisendorf für die Variante 2 entschieden. D.h. der Eigenanteil des Marktes Teisendorf wäre derzeit **659.000 €**, der des TSV Teisendorf bei max. **120.000 €**.

Sachstand 07.11.2022:

Von der Regierung von Oberbayern wurden dem Markt Teisendorf im Rahmen des Investitionspakts zur Förderung von Sportstätten ursprünglich Fördermittel im Höhe von 360.000 €, sowie aus der Programmzuteilung 2022 Mittel in Höhe von 90.000 € in Aussicht gestellt. Mit Bescheid vom 12.10.2022 wurden dem Markt Teisendorf weitere Fördermittel in Höhe von 342.000 € in Aussicht gestellt. Derzeit stehen also Förderungen von Bund und Land mit einer Gesamtsumme in Höhe von **792.000 €** für die Maßnahme zur Verfügung. Voraussetzung hierfür ist, dass der Markt Teisendorf alleiniger Träger der Gesamtmaßnahme ist, also auch dem Ausbau auf 6 Bahnen. Gem. Kostenschätzung des Ing. Büro Richter, Freilassing ergibt sich folgende

Berechnung neu:

Baukosten brutto		1.269.560,84 €
+ Baunebenkosten (nicht förderfähig), ca. 12 % der Baukosten		152.347,30 €
./.. Fördermittel		792.000,00 €
Eigenanteil Gemeinde		629.908,14 €

Auf Grund der höheren Förderung der Maßnahme und der damit verbundenen Reduzierung des Eigenanteils des Marktes Teisendorf ist auch die Beteiligung des TSV Teisendorf entsprechend zu würdigen und der Beschluss vom 13.06.2022 abzuändern bzw. aufzuheben.

Die zusätzliche Förderung wurde dem TSV Teisendorf in einem Abstimmungstermin am 19.10.2022 bekannt gegeben. Hier wurden zwei Varianten erarbeitet und sollen so dem Marktgemeinderat vorgestellt werden.

1. Der TSV Teisendorf beteiligt sich mit 10 % des Eigenanteils des Marktes Teisendorf, somit ca. **62.990 €** und wird sich auch an künftigen Maßnahmen entsprechend beteiligen.
2. Der TSV Teisendorf beteiligt sich mit 20 % des Eigenanteils des Marktes Teisendorf, ca. **125.980 €**, maximal jedoch **120.000 €** und wird sich künftig nicht mehr an Baumaßnahmen beteiligen.
3. **Zusätzlicher Vorschlag der Verwaltung:**
Der TSV Teisendorf beteiligt sich mit **120.000 €** an der Maßnahme und soll sich auch bei zukünftigen Maßnahmen entsprechend beteiligen (wie im bestehenden Vertrag bereits geregelt).
Begründung: Der TSV hätte die gleichen Ausgaben wie bei der ursprünglichen Beschlusslage hätte aber den Vorteil, dass die zwei zusätzlichen Bahnen vom Markt Teisendorf gebaut und finanziert würden. Evtl. bereits eingeplante Mittel des BLSV könnten für weitere Baumaßnahmen wie z.B. Tribünen, Umkleiden, Flutlicht verwendet werden – auch die Sammlung von Spenden würde für diese Maßnahme nicht mehr erforderlich sein.

Baubeschluss:

Die Regierung von Oberbayern drängt auf eine kurzfristige Umsetzung der Maßnahme und Abruf der Mittel / Beendigung der Maßnahme bis spätestens Ende 2024. Es wäre somit dringend angeraten den Baubeschluss zu fassen um die weiteren Schritte mit den Ausschreibungen starten zu können.

Hinweis zur steuerlichen Behandlung: Die Steuer ist zu entrichten und kann vom Finanzamt nicht erstattet werden.

Investitionspaket zur Förderung von Sportstätten

Verhältnismäßige Berechnung der Aufteilung des Eigenanteils: TSV Teisendorf / Markt Teisendorf

	13.06.2022	Anteil %	07.11.2022	Anteil %
Baukosten	1.229.000		1.421.900	
Förderung	450.000		792.000	
Eigenanteil gesamt	779.000		629.900	
Eigenanteil an den Baukosten in %		63		44
Eigenanteil Markt Teisendorf	659.000	85	535.415	85
Eigenanteil TSV Teisendorf	120.000	15	94.485	15

GR Daxer gefällt die neue Lösung mit der 85 % und 15 % Aufteilung sehr gut. Schön zu sehen, dass in den Zeiten dieser Preissteigerungen tolle Fördermöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

GR Quentin stimmt GR Daxer zu, er wird dieser Lösung zustimmen.

GR Reitschuh möchte noch wissen, ob sich die Förderung bei Preisänderungen verändert. Herr Bauamtsleiter Steinbacher erklärt, dass es sich um eine Festbetragsförderung handelt. Auch die Aufteilung der Kosten bleibt entsprechend der 85 % und 15 % Regelung gleich, wenn sich die Kosten ändern.

GR Rauscher fragt, wann mit einem Baustart zu rechnen sei. Herr Steinbacher antwortet, dass im Frühling 2023 wenn möglich begonnen werden soll. Bis spätestens Ende des Jahres soll die Maßnahme abgeschlossen sein.

GR Fritz Gasser dankt allen Beteiligten für diese tolle Lösung.

Beschluss:

Der Beschluss des Marktgemeinderates vom 13.06.2022 wird aufgehoben.

Der Marktgemeinderat beschließt die Aufteilung des Eigenanteils in Höhe von derzeit 629.900 € zu 85 % für den Markt Teisendorf und 15 % für den TSV Teisendorf.

Vorausgesetzt der Zustimmung durch den TSV Teisendorf beschließt der Marktgemeinderat den Bau der Sanierung und Erweiterung der Sportanlage Teisendorf (Baubeschluss).

Abstimmungsergebnis: Für: 17 Gegen: 0 Anwesend: 17

3 Flächennutzungsplan Teisendorf, 2. Änderung; Abwägung der während der öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Gem. Beschluss des Marktgemeinderates vom 02.05.2022 war die Entwurfsplanung zu überarbeiten und das Verfahren gem. § 3 und 4 Abs. 2 BauGB zu wiederholen. Der überarbeitete Plan in der Fassung vom 02.05.2022 wurde in der Zeit vom 08.06.2022 bis 08.07.2022 öffentlich ausgelegt sowie die Beteiligung der Behörden durchgeführt. Gem. Antrag des Landratsamtes wurde die Frist zur Abgabe der Stellungnahme bis 22.07.2022 verlängert.

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Dem Bau- und Umweltausschuss wird bekanntgegeben, dass bei der Beteiligung der Öffentlichkeit weder schriftliche noch mündliche Stellungnahmen eingegangen sind.

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange:

Folgende Behörden haben keine Stellungnahme abgegeben:

Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung
Landesamt für Denkmalpflege
Bergamt Südbayern
EVA Voglinger + Angrenzer
Gemeinde Anger
Gemeinde Petting

Autobahndirektion Südbayern
Bayernwerk Freilassing
Eisenbahnbundesamt
Feuerwehr Teisendorf
Gemeinde Inzell
Gemeinde Surberg

Gemeinde Wonneberg
Luftamt Südbayern
Polizei Freilassing
Rettungsleitstelle
BUND Naturschutz BGL
Deutscher Alpenverein
Landesfischereiverband
Landesverband für Höhlen- und Karstforschung
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Verein zum Schutz der Bergwelt

Kreisbrandrat
Oberfinanzdirektion München
Telekom AG
Wirtschaftsfördergesellschaft BGL
BUND Naturschutz Bayern
Landesbund für Vogelschutz
Landesjagdverband Bayern

Verein für Landschaftspflege
VCD

Folgende Behörden haben schriftlich Stellung genommen, jedoch keine Einwände vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen würden:

Amt für ländliche Entwicklung
Gemeinde Saaldorf-Surheim
IHK für München und Oberbayern
Regionaler Planungsverband Südostbayern

Energie Südbayern
Gemeinde Siegsdorf
VG Waging

AELF Traunstein – Schreiben vom 06.07.2022, Az. L2.2-4611-45-3-2:

Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen das oben genannte Vorhaben. Zum Umweltbericht, Seite 12: Grundsätzlich ist es richtig, dass eine landwirtschaftliche Düngung zu einer Nitratbelastung des Grundwassers führen könnte. Entscheidend über das Ausmaß der Nitratbelastung ist dabei der Aufbau des Bodens, die Niederschlagsmenge und die Düngermenge. Deshalb sind auch geringe Nitratbelastungen möglich. Ohne eine Untersuchung des Grundwassers wie auch auf Seite 28 des Umweltberichtes steht, sind Aussagen zum Grundwasser nur allgemein möglich. Die derzeitige Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete gilt nicht mehr und soll bis Ende 2023 neu ausgewiesen werden. Diese Neu-Ausweisung wird nach neuen Kriterien seitens der Umweltverwaltung stattfinden.

Zum Umweltbericht, Seite 14: „Im Gegenzug entfällt die landwirtschaftliche Düngung in der landwirtschaftlichen Fläche und damit ein erhöhter Nährstoffeintrag in das Grundwasser“. Grundwasser unter bebauter Fläche ist nicht pauschal besser als unter einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Unserer Ansicht nach ist ein intakter Aufbau der oberen Bodenschichten mit dauerhaftem Bewuchs und Düngung nach Düngeverordnung ebenso wichtig für das Grundwasser. Wir begrüßen, dass keine „Verurteilung“ der landwirtschaftlichen Nutzung einhergeht (Seite 12), andererseits soll mit der Aussage auf Seite 14 durch erhöhte Nährstoffeinträge möglicherweise eine Bebauung begründet werden. Wir bitten daher, die Formulierungen auf Seite 14 zu ändern oder zu streichen.

Stellungnahme des Marktes Teisendorf:

Im Umweltbericht wird ausführlich dargestellt, dass ein Zusammenhang zwischen Düngung und Nitratbelastung im Grundwasser besteht. Dies ist auch der Grund, weshalb die Grundwasserkörper untersucht und überprüft werden. Auf die überarbeiteten Ergebnisse, die nach Ihren Angaben erst 2023 vorliegen, kann derzeit noch nicht zurückgegriffen werden, somit wurde die aktuelle Nitratbelastungskarte herangezogen.

Auf den neu dargestellten Bauflächen erfolgt keine Düngung somit kann auch keine Nitratbelastung des Grundwassers entstehen. Wie bereits im Umweltbericht dargelegt, stellt dies keine Verurteilung der Landwirtschaft dar, vielmehr handelt es sich um eine Feststellung. Eine Bautätigkeit soll dadurch nicht begründet werden. Der Umweltbericht begründet schon aus rechtlicher Hinsicht keine Planungsziele, dies ist Aufgabe der Begründung. Der Umweltbericht überprüft die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt. Auch eine wegfallende Nitratbelastung ist eine Auswirkung, die im Umweltbericht zu beschreiben ist.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

AELF Traunstein Bereich Forsten – Schreiben vom 13.07.2022, Az. 4611-45-4-3:

Bezugnehmend auf Ihr Anschreiben vom 31.05.2022 (Az.: IV/1-bauamt) nimmt die untere Forstbehörde am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein (AELF Traunstein) zu o. g. Vorgang wie folgt Stellung:

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans Markt Teisendorf umfasst 10 Änderungsbereiche, die im Folgenden einzeln beurteilt werden.

Vorhaben: Änderungsbereiche 1, 3, 4, 5, 6, 8, 10

Betroffene Waldfläche: kein Wald betroffen

Vorhaben: Änderungsbereich 2 – Sondergebiet „Freizeit, Naherholung und Naturgenuss“

Die vorliegenden Planunterlagen sehen keinen Eingriff in den Waldbestand vor, die Waldflächen als solche und der landschaftliche Bezug sollen erhalten werden. Eine Ergänzung durch Themenwege-/ Schilder und ggf. Mobiliar soll das bestehende Naherholungsgebiet aufwerten. Im Süd-Westen der Teilfläche soll der bestehende Parkplatz zukünftig für Wohnmobilstellplätze dienen und hierzu nach Norden in Richtung des Waldbestandes erweitert werden.

Betroffene Waldfläche:

Von der Änderung des Flächennutzungsplans ist **unmittelbar** Wald i. S. d. Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) auf Flur-Nr. 882/0 (Gemeinde Teisendorf, Gemarkung Teisendorf) betroffen. Hierbei handelt es sich um einen wertvollen Alteichen-Bestand. Laut vorliegenden Planunterlagen wird vom zukünftigen Wohnmobilstellplatz **kein** Abstand zum Waldrand eingehalten. Aus **forstfachlicher** Sicht ist jedoch ein Sicherheitsabstand von **mindestens 25 m** erforderlich, um von Seiten der unteren Forstbehörde am AELF Traunstein das Einvernehmen zu erteilen. Der Pufferstreifen könnte beispielsweise als Waldrand mit heimischen Büschen und (Beer-)Sträuchern gestaltet werden.

Vorhaben: Änderungsbereich 7 – Erweiterung Baugebiet Patting, Tiefenthalstraße

Geplant ist eine Erweiterung des bestehenden Baugebiets um ca. 5 Parzellen nach Westen (überwiegende Wohnnutzung) und ein Anbau an die bestehende Gastwirtschaft. Damit soll ein endgültiger Abschluss des Siedlungsgebiets erfolgen, da eine weitere Entwicklung aufgrund des angrenzenden Waldes, Baches und Wasserschutzgebiets nicht möglich ist. Die genauen Grenzen des zukünftigen Bauraumes sind aus den Unterlagen jedoch **nicht** ersichtlich.

Betroffene Waldfläche:

Von der Änderung des Flächennutzungsplans ist **mittelbar** Wald i. S. d. Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) am Westrand des geplanten Baugebiets auf den Flur-Nrn. 2418/0, 2419/0, 2420/0 und 2425/0 (Gemeinde Teisendorf, Gemarkung Weildorf) betroffen. Aus **forstfachlicher** Sicht ist ein Sicherheitsabstand von **mindestens 25 m** zwischen Wald und zukünftiger Bebauung erforderlich, um von Seiten der unteren Forstbehörde am AELF Traunstein das Einvernehmen zu erteilen

Vorhaben: Änderungsbereich 9 – Weildorf Erweiterung SO Sport- und Vereinsgelände

Laut Planunterlagen soll das bestehende Sondergebiet „geringfügig um den unbedingt erforderlichen Bereich erweitert“ werden. Es handelt sich ausschließlich um sportliche Anlagen mit der Zweckbestimmung „Sport- und Vereinsgelände“. Vorgesehen ist die Errichtung einer Lagerhütte für Vereine, eines Schießstands und einer Kegelbahn. Die genaue Lage der zukünftigen Gebäude/ des Bauraums ist aus den vorliegenden Unterlagen **nicht** ersichtlich.

Betroffene Waldfläche:

Von der Änderung des Flächennutzungsplans ist Wald i. S. d. Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) auf den Flur-Nrn. 376/1 (**unmittelbar**, im Süd-Westen) und 376/0 (**mittelbar**, im Nord-Westen und im Osten) (beide Gemeinde Teisendorf, Gemarkung Weildorf) betroffen. Bei Flur-Nr. 376/1 handelt es sich um einen ca. 20-25 m hohen Bestand aus Fichte, Schwarz-Erle und Weide. Auf Flur-Nr. 376/0 befindet sich ein ca. 22 m hoher Fichten-Reinbestand. Beide Bestände weisen eine ungünstige Biometrie (H/D-Verhältnis) auf und sind daher als **instabil**

zu beurteilen. Zwar ist die genaue Lage der geplanten Gebäude/ des Bauraums aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich, die zur Verfügung stehende Fläche ermöglicht den aus **forstfachlicher Sicht zwingend erforderlichen** Sicherheitsabstand von **min. 25 m** jedoch **nicht**.

Bei der Durchsicht der Unterlagen und Luftbilder ist aufgefallen, dass bestehende Gebäude auf der Flur-Nr. 376/1 (Gemeinde Teisendorf, Gemarkung Weildorf) südlich der Tennisplätze nicht Teil des aktuellen Flächennutzungsplans sind (siehe Abbildung 1). Von der vorliegenden 2. Änderung des Flächennutzungsplans sind die beschriebenen Gebäude ebenfalls nicht erfasst. Da es sich nach unseren Unterlagen bei der Fläche, auf der die Gebäude stehen, um Wald handelt, bitten wir um Klärung seit wann die Gebäude bestehen, ob für die Errichtung Wald entfernt wurde und wozu diese Gebäude genutzt werden.

Ergebnis:

Die untere Forstbehörde am AELF Traunstein erteilt der 2. Änderung des Flächennutzungsplans Markt Teisendorf erst dann ihr Einvernehmen, sofern folgende Auflagen beachtet werden:

- I. Änderungsbereich 2: Einhaltung eines Sicherheitsabstands von **min. 25 m** zwischen den geplanten Wohnmobilstellplätzen und dem Waldbestand
- II. Änderungsbereich 7: Einhaltung eines Sicherheitsabstands von **min. 25 m** zwischen zukünftiger Bebauung und dem Waldbestand
- III. Änderungsbereich 9: Einhaltung eines Sicherheitsabstands von **min. 25 m** zwischen zukünftiger Bebauung und dem Waldbestand
- IV. Änderungsbereich 9: Nachreichen von Informationen zur Klärung bezüglich der beschriebenen Gebäude außerhalb des Flächennutzungsplans

Hinweise:

- Zum Schutz der angrenzenden Waldflächen weist die untere Forstbehörde am AELF Traunstein darauf hin, dass offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer (z. B. Lager-feuer- oder Grillplätze) auf den Grundstücken, welche weniger als 100 Meter Abstand zum Wald haben, gem. Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayWaldG, erlaubnispflichtig sind. Die pflichtgemäße Einhaltung dieser Vorschrift liegt in der Eigenverantwortung des jeweiligen Grundstückseigentümers.

- Eine etwaige Entfernung von Wald zur Vergrößerung des Waldabstandes würde den Tatbestand einer unerlaubten Rodung erfüllen. Das AELF Traunstein weist an dieser Stelle **ausdrücklich** darauf hin, dass eine unerlaubte Rodung gem. Art. 46 Abs. 1 Nr. 2 BayWaldG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € belegt werden kann.

- Bei den Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass angrenzende Bäume nicht beschädigt werden (Verletzung von Wurzeln oder Wurzelanläufe, Übererdung von Stämmen, Beschädigung von Rinde, usw.).

- Die Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes darf durch das o. g. Bauvorhaben nicht erschwert oder beeinträchtigt werden (Erreichbarkeit, Befahrbarkeit, Bewirtschaftbarkeit, usw.).

Stellungnahme des Marktes Teisendorf:

Beim Flächennutzungsplan handelt es sich um eine „vorbereitende“ Bauleitplanung. Die Bauräume werden erst in der nachgelagerten Bauleitplanung (Bebauungsplan) festgelegt. In dieser verbindlichen Bauleitplanung sind dann die Belange von Baumfallgrenzen zu berücksichtigen. Das AELF ist an der Detailausführung zu beteiligen, allerdings sinnvollerweise erst wenn die Situierung der Baukörper feststeht.

Dem Flächennutzungsplan liegt eine Flurkarte aus dem Jahr 2020 zugrunde. Alle dort erfassten Gebäude sind in der Planzeichnung dargestellt. Die beschriebenen Gebäude sind nicht Teil des Änderungsbereiches. Der Klärung folgt unabhängig vom gegenständlichen Änderungsverfahren.

Die Baumfallgrenzen sind in Abstimmung mit dem AELF, in der nachgelagerten Bauleitplanung, zu berücksichtigen, ansonsten wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Bauernverband Traunstein – Schreiben vom 05.07.2022, Az.: 2022-Hin/ Tei FNP;

Der Bayerische Bauernverband als Träger öffentlicher Belange und als Interessensvertretung der bayerischen Land- und Forstwirtschaft nimmt zu oben genanntem Vorhaben Stellung. Zu der von Ihnen beabsichtigten Planung wollen wir folgendes anmerken. Grundsätzlich sei folgender Aspekt vorne weg zu berücksichtigen: Tag für Tag werden der Landwirtschaft wertvolle Äcker und Wiesen durch Überbauung und Versiegelung entzogen, sodass diese unwiederbringlich nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können. In Bayern sind dies knapp 11 ha pro Tag. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur in unbedingt notwendigen Umfang umgenutzt werden. Einmal verbaute Flächen sind der landwirtschaftlichen Produktion unwiederbringlich entzogen. Wir bitten die Gemeinde Teisendorf daher, vor Ausweisung von landwirtschaftlichen Flächen als Bauland intensiv das Gespräch mit den Landwirten zu suchen. Bevorzugen es die betroffenen Landwirte, diese weiterhin landwirtschaftlich zu nutzen, sollen aus Sicht des BBV diese Flächen weiterhin als landwirtschaftliche Flächen und nicht als Bauland im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden.

Ebenfalls muss für die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe sichergestellt sein, dass durch die Immissionen (Geruch, Staub, Lärm usw.) keine Nachteile für diese entstehen und so eine künftige Weiterentwicklung dieser Betriebe, sei es durch Betriebserweiterungen oder Betriebsumstellungen, infolge der geplanten Bauvorhaben möglich bleibt. Wir weisen auf folgende Punkte hin, welche in den Satzungen aufgeführt werden sollten: Bebauung, Erwerb und Bewohner der sich im Plangebiet befindlichen Grundstücke haben die landwirtschaftlichen Immissionen von angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und Betrieben unentgeltlich hinzunehmen. Besonders ist hier auf die Lärmbelästigung durch Tierhaltung und Fahrverkehr von landwirtschaftlichen Maschinen hinzuweisen. Auch Verkehrslärm, der nach 22:00 Uhr oder vor 6:00 Uhr durch erntebedingten Fahrverkehr oder sonstigen landwirtschaftlichen Verkehr entsteht, ist zu dulden. Ebenso ist bei Einfriedungen und Bepflanzungen des geplanten Baubereichs darauf zu achten, die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände einzuhalten. „Sträucher und Hecken, die an landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wege angrenzen, sind regelmäßig zu pflegen, um einen (starken) Überhang zu vermeiden.“

Abschließen möchten wir nochmals festhalten, dass das weitere Vorgehen mit den betroffenen Grundstückseigentümern in einem persönlichen Gespräch abgeklärt werden sollte und deren Anliegen entsprechend mit in die Planung einfließen. Die Aufnahme der landwirtschaftlichen Flächen in den Flächennutzungsplan kann die einzelnen Betriebe vor schwerwiegende unternehmerische Probleme stellen, gerade in Bezug auf Weiterentwicklung der Betriebe oder beispielsweise im Rahmen der Hofübergabe an die nächste Generation. Dies gilt es individuell zu berücksichtigen.

Stellungnahme des Marktes Teisendorf:

Bei der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um eine vorbereitende Bauleitplanung; Hinweise und Festsetzungen können nicht getroffen werden, da es sich nicht um eine Satzung handelt. Die bestehende Landwirtschaft ist in manchen Änderungsbereichen ein zu prüfender Belang. Sowohl Begründung als auch Umweltbericht weisen darauf hin, dass zum Schutz bestehender Betriebe in der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung immissionsschutzrechtliche Prüfungen erfolgen müssen. Insgesamt wurden die Ausweisungsflächen nur im unbedingt erforderlichen Umfang dargestellt. Der Bedarf hierfür ist in der Begründung nachgewiesen und durch die Landesplanung bestätigt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; Änderungen an den Planunterlagen sind nicht veranlasst.

Bayerisches Landesamt für Umwelt – Schreiben vom 21.06.2022, Az.: 11-8681.1-70386/2022:

Mit E-Mail vom 25.05.2022 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderungen. Bezüglich der vom LfU zu vertretenden Fachbelange (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren) verweisen wir auf unser Schreiben 11-8681.1-129468/2021 vom 03.12.2021.

Stellungnahme des Marktes Teisendorf:

Die genannte Stellungnahme wurde in der Abwägung des letzten Verfahrensschrittes gewürdigt. Relevante Belange, die zu einer Anpassung der Unterlagen geführt hätten, wurden seinerzeit nicht vorgetragen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; Änderungen an den Planunterlagen sind nicht veranlasst.

Bergrechteverwaltung – E-Mail vom 25.05.2022:

Gerne nehmen wir Stellung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans Ihres Marktes. Der Änderungsbereich 4 (Neukirchen – Badweg) befindet sich innerhalb des Bergwerksfeldes „Kressenberg“. Uns liegen jedoch keine Hinweise vor, dass in diesem Bereich tatsächlich Bergbau stattgefunden hat. Ausgeschlossen werden kann dies jedoch nicht. Daher bitten wir Sie, sollte es diesbezüglich Beobachtungen geben oder Ihnen anderweitig Informationen zukommen, uns in Kenntnis zu setzen.

Die Planungsgebiete 1-3 und 5-10 berühren keine staatseigenen Bergwerksfelder. So sind von der Änderung des Flächennutzungsplans keine staatseigenen Bergrechte betroffen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stellungnahme des Marktes Teisendorf:

Die Informationen wurden bereits im vergangenen Verfahrensschritt durch die Bergrechteverwaltung übermittelt. Anpassungen der Planunterlagen waren nicht erforderlich. Die Bergrechteverwaltung wird wie gewünscht in Kenntnis gesetzt, falls sich in der Umsetzung des Änderungsbereiches 4 Hinweise auf Bergbau ergeben.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

DB AG – Schreiben vom 08.07.2022, Az.: TOEB-BY-22-133862:

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. a. Verfahren: Wir verweisen auf die Stellungnahme vom 08.12.2020 mit Z: TOEB-MÜN-20-87612 (CR.R O4-S(E1) XP). Diese ist weiterhin gültig und zwingend zu beachten. Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.

Für Rückfragen zu diesem Schreiben, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, steht Ihnen Frau Klammt gerne zur Verfügung.

Stellungnahme des Marktes Teisendorf:

Aus der Stellungnahme ergeben sich keine Erkenntnisse gegenüber dem vorhergehenden Verfahrensschritt.

Es erfolgt Kenntnisnahme. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Gemeinde Ainring – Schreiben (Beschluss) vom 28.06.2022, Az.: 6105-003:

Die Gemeinde Ainring erhebt keine grundlegenden Einwände gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Teisendorf. Die Gemeinde Ainring hält es jedoch für notwendig in nachfolgenden Planungen mögliche Auswirkungen einer vermehrten

Oberflächenwasserzuführung im Bereich der kleinen Sur bis nach Ainring und Freilassing mit zu untersuchen.

Stellungnahme des Marktes Teisendorf:

Die Beseitigung des anfallenden Oberflächenwassers wird in allen nachgelagerten Bebauungsplänen ein zu behandelnder Belang sein. Hier ist auch zu klären, ob eine Einleitung in Oberflächengewässer oder eine Versickerung erfolgt. Dies wird, in allen Fällen, durch die Wassergesetze bzw. durch eine wasserrechtliche Erlaubnis sichergestellt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Handwerkskammer München – Schreiben vom 22.07.2022:

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die erneute Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Marktgemeinde Teisendorf möchte Änderungen im Flächennutzungsplan vornehmen.

Es bestehen weiterhin keine Anmerkungen zu folgenden Bereichen (siehe vorausgegangene Stellungnahme vom 24.01.2022):

- Änderungsbereich 1 – Weildorf, westliche Hauptstraße
- Änderungsbereich 2 – Sondergebiet Freizeit, Naherholung und Naturgenuss
- Änderungsbereich 5 – Teisendorf Nordwest
- Änderungsbereich 6 – Stegreuth Erweiterungen Nord und Süd
- Änderungsbereich 7 – Erweiterung Baugebiet Patting, Tiefenthalstraße
- Änderungsbereich 8 – Patting Erweiterung MD
- Änderungsbereich 9 – Weildorf Erweiterung SO Sportgelände und Vereinsgelände
- Änderungsbereich 10 – Teisendorf „Knogl“ Teilfläche West

Änderungsbereich 3 – Waschau:

Wie aus der Planzeichnung entnommen werden kann wurde das Plangebiet für eine Wohnbebauung zwar verkleinert, dennoch möchten wir auf unsere vorausgegangene Stellungnahme vom 24.01.2022 verweisen und die hier ausführlichen Anmerkungen und Einwände aufrechterhalten. Wir bitten auch den Einwendungen der Firma Ernst Sepp nachzukommen. Wir stehen dem Vorhaben weiterhin kritischen gegenüber und können diesem nicht zustimmen, da die Existenz und Weiterentwicklung des vorhandenen Betriebs durch heranrückende Wohnbebauung massiv gefährdet wird.

Änderungsbereich 4 – Neukirchen-Badweg:

Siehe Stellungnahme vom 24.01.2022

Stellungnahme des Marktes Teisendorf:

Aufgrund der Einwendungen der Handwerkskammer sowie der Firma Ernst Sepp wurde Änderungsbereich 3 nochmals überprüft. Grundlage dafür war auch, ein durch den Gewerbebetrieb beigebrachtes Immissionsschutzgutachten. Gleichzeitig fand auch seitens der Gemeinde nochmals eine Abstimmung mit einem Schallschutzgutachterbüro statt. Auf Grundlage dessen wurde die Planung überarbeitet und die Ausweisungsfläche reduziert, sodass die Pufferfläche zwischen Betrieb und geplanter Wohnbaufläche vergrößert wurde. Auf dieser Grundlage kann eine Wohnbebauung etabliert werden, ohne den bestehenden Betrieb zu gefährden. In der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung ist dann nochmals eine konkrete gutachterliche Untersuchung erforderlich. Diese kann ergeben, dass einzelne Baukörper abzurücken sind oder auch eine Grundrissorientierung oder eine sonstige aktive Schallschutzmaßnahme an der Wohnbebauung erfolgen muss. Einer Wohngebietsfestsetzung, die den Betrieb gefährdet, wird die Gemeinde nicht zustimmen. Gleichzeitig besteht auch ein nachgewiesener Bedarf an Wohnraum. Dies stellt ebenfalls ein wichtiges Ziel dar. Durch die Reduzierung des dargestellten allgemeinen Wohngebietes und etwaigen im nachfolgenden

Bebauungsplan festzusetzenden Schallschutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass beide Ziele berücksichtigt werden.

Die Stellungnahme der Handwerkskammer wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an den Planunterlagen sind nicht veranlasst.

Landratsamt BGL – Schreiben vom 05.07.2022, Az.: AB 311.1 BLP 1090-2020:

AB 321 Immissionsschutz

Die untere Immissionsschutzbehörde nimmt zur wiederholten Behördenbeteiligung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Teisendorf wie folgt Stellung:

Die Anmerkungen und Hinweise der fachtechnischen Stellungnahmen zur frühzeitigen bzw. förmlichen Behördenbeteiligung wurden offensichtlich berücksichtigt bzw. aufgenommen. Auf die bereits vorgebrachten Hinweise wird verwiesen, sofern sie im bislang unberücksichtigt geblieben sind.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht besteht gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Teisendorf keine grundlegenden Einwände.

Stellungnahme des Marktes Teisendorf:

Die bisher im Verfahren vorgebrachten Anmerkungen und Hinweise wurden vollständig berücksichtigt.

Es erfolgt Kenntnisnahme.

FB 31 Planen, Bauen, Wohnen

Inhalt:

Die vorangegangene Stellungnahme wurde in der erneuten Stellungnahme berücksichtigt. Aus baurechtlicher Sicht bestehen daher gegen die 2. Änderung des FNP des Marktes Teisendorf keine grundlegenden Einwände, folgender Hinweis erfolgt im Hinblick auf Teilbereich 10:

Hier wird angegeben, dass statt eines WA ein MI geplant ist. Es sollen neben den (überwiegenden) Wohngebäuden vor allem nicht störende Gewerbebetriebe etabliert werden. Angemerkt werden kann hierzu, dass ein MI eine gleichgewichtige Nutzungsmischung voraussetzt, während bspw. ein MDW gerade keine solche benötigt. Eine mögliche bessere Eignung dieses Gebietes sollte vor allem im Hinblick auf die bestehende Landwirtschaft geprüft werden, wobei dieser Bereich dann in den Änderungsbereich einzubeziehen wäre. Es könnte auch hinsichtlich des Erreichens der in der Begründung dargelegten Planungsziele, nämlich die Etablierung von nicht störenden Gewerbebetrieben sowie dem vorhandenen Wohnen und der Landwirtschaft geeignet sein. Zu beachten ist jedoch, dass diese eine verbesserte Vereinbarkeit von Wohngebäuden und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen bringen soll, wobei auch hier die Nutzungsmischung nicht gleichgewichtig sein muss. Die gleichermaßen zulässige Unterbringung von landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen sowie Wohnen und Gewerbe soll dem Strukturwandel der Landwirtschaft und dem sich veränderten Erscheinungsbild von Dörfern Rechnung tragen, die Aufzählung der allgemein zulässigen Nutzung ist dementsprechend weit gespannt. Allerdings ist die Anwendung dieser Gebietskategorie analog der Urbanen Gebiete auf die Anwendung von Bebauungsplänen beschränkt, § 34 Abs. 2 BauGB findet keine Anwendung.

Redaktionell:

Bei Teilbereich 10 ist noch immer das Zeichen „WA“ statt „MI“ dargestellt.

Stellungnahme des Marktes Teisendorf:

Der Änderungsbereich Nr. 10 umfasst keine bestehenden landwirtschaftlichen Hofstellen – weder im Vollerwerb noch im Nebenerwerb. Diese sind innerhalb des Änderungsbereiches auch nicht

geplant. Der Änderungsbereich soll insbesondere für die Etablierung von nicht störenden Gewerbebetrieben dienen – auch um die vorhandenen Gewerbegebiete zu entlasten bzw. für störintensivere Nutzungen frei zu halten. Ohne landwirtschaftliche Betriebe ist die Festsetzung eines Dorfgebietes oder dörflichen Wohngebietes nicht möglich. Die reine randliche Beeinflussung reicht hierfür nicht aus. Der angrenzend vorhandene Landwirt soll im Außenbereich verbleiben. Im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren sind die Auswirkungen durch den landwirtschaftlichen Betrieb zu prüfen. Es bleibt bei der Darstellung des Mischgebietes. Der redaktionelle Hinweis des Landratsamtes ist korrekt. Während die Plangrafik im Änderungsbereich ein Mischgebiet darstellt, wurde vergessen auch die Legende anzupassen.

Beschluss:

Die Legende zum Planteil wird redaktionell geändert. Eine erneute Auslegung ist dadurch nicht erforderlich. Die Stellungnahme wird ansonsten zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Für: 17 Gegen: 0 Anwesend: 17

FB 33 Naturschutz

Die Durchsicht der Plandarstellung ergibt sich keine Änderung im Bereich der Eingrünung. Es bleibt beim bisherigen Einwand. Der Änderungsbereich Nr.2 zeigt, dass auch für Flächen, die dem Naturgenuss dienen sollen, eine Eingrünung nicht vorgesehen ist. In § 1a) Abs. 3 BauGB i.V.m. § 5 BauGB macht der Gesetzgeber deutlich, dass eine Auseinandersetzung mit Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Einbindung in das Landschaftsbild erwartet wird. Fachlich sehen wir, dass dem Thema Einbindung in die Landschaft und Durchgrünung nicht ausreichend Rechnung getragen wird.

Stellungnahme des Marktes Teisendorf:

Die Durchgrünung von Siedlungsflächen kann auf Ebene des Flächennutzungsplanes nur schwer bzw. nicht dargestellt werden und ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung über Festsetzungen sicherzustellen. Die Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt darüber hinaus die Auseinandersetzung mit Vermeidungsmaßnahmen. Dort wo es sich bei den Änderungsbereichen nicht um kleinräumige Abrundungen handelt wurden die Flächen so gewählt, dass zumeist keine für den Naturschutz hochwertigen Flächen berührt sind.

Auch die Einbindung in die Landschaft wurde berücksichtigt. Zu den einzelnen Änderungsbereichen:

- 1) Stellt die Darstellung einer rechtskräftigen Satzung dar, die im FNP lediglich nachgeführt wird.
- 2) Für das Sondergebiet ist eine fast vollständige Eingrünung durch den vorhandenen Waldbestand und das Gewässerbegleitgehölz gegeben und dargestellt. Die Verkehrsfläche (Wohnmobilstellplatz) ist nur aus dem Westen einsehbar. Eine Eingrünung kann im Bebauungsplan festgesetzt werden.
- 3) Nach Osten ist eine Eingrünung dargestellt. Im Süden grenzt nicht die freie Landschaft an sondern eine gewerbliche Nutzung. Eine Einbindung in die „Landschaft“ ist hier nicht erforderlich.
- 4) Die vorhandene Grünfläche wurde zugunsten dringend benötigten Wohnraumes reduziert. Dennoch ist die Einbindung in die freie Landschaft durch die dargestellte Grünfläche berücksichtigt.
- 5) Eine minimale Grünfläche wird zugunsten der Wohnbebauung in Anspruch genommen. Nach Norden ist die Eingrünung durch das vorhandene Gewässerbegleitgehölz gegeben. Nach Westen befindet sich keine freie Landschaft, sondern Verkehrsfläche mit dahinterliegendem Gewerbegebiet. Dennoch ist zwischen Wohngebiet und Verkehrsfläche eine Eingrünung durch die Grünfläche dargestellt.

- 6) Für den nördlichen Bereich ist die Einbindung in die Landschaft durch die im Westen und Norden dargestellte Grünfläche sichergestellt. Der südliche Teilbereich ist von der vorhandenen Siedlung umschlossen und stellt einen Lückenschluss dar. Lediglich nach Süden ist ein Anschluss an die freie Landschaft vorhanden. Die Einbindung erfolgt über die unverändert bestehende Grünfläche. Hinsichtlich des Vermeidungsgebotes ist in der Begründung beschrieben, dass im nachgelagerten Bebauungsplan der Baumbestand in der Baukörpersituierung zur berücksichtigen ist – auch um die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch die Ausgleichsflächen zu reduzieren.
- 7) Im Westen reicht der dargestellte Siedlungsbereich an den Wald heran. Eine zusätzliche Eingrünung ist nicht erforderlich. Im Süden und Osten befindet sich die Bestandsbebauung an die angebunden werden soll. Nach Norden ist die Einbindung in die Landschaft durch den dargestellten Grünstreifen gegeben.
- 8) Stellt die Darstellung einer rechtskräftigen Satzung dar, die im FNP lediglich nachgeführt wird.
- 9) Die Erweiterung des Sondergebietes ist von Waldflächen umfasst, die auch die Eingrünung darstellen. Die weitere Einbindung in die Landschaft erfolgt durch den unverändert dargestellten Baumbestand entlang des Sportplatzes.
- 10) Der Änderungsbereich schließt im Norden direkt an die Bahnanlagen und nicht die freie Landschaft an. Im Westen erfolgt die Einbindung durch die vorhandenen Gewässerbegleitgehölze. Im Süden befindet sich vorhandene Bebauung im Osten ist die Eingrünung über den dargestellten Grünstreifen gewährleistet.

Zusammenfassend muss erneut dargelegt werden, dass sowohl der Grundsatz der Vermeidung als auch die Einbindung in die Landschaft – soweit dies auf Ebene des Flächennutzungsplans möglich ist – berücksichtigt wurde. Inwieweit dies fachlich nicht ausreichend erscheint geht aus der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde nicht hervor. Wie oben aufgeführt hat eine umfassende Berücksichtigung bereits stattgefunden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an den Planunterlagen sind nicht veranlasst.

AB 322 Wasserrecht-Bodenschutz-Altlasten

Die Ausführungen bezüglich des Wasserschutzgebiets sind aus wasserrechtlicher Sicht unzureichend. Insbesondere sind bei Baumaßnahmen die Verbote und Bestimmungen der jeweils geltenden Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten. Baumaßnahmen sind im Vorhinein mit dem Landratsamt Berchtesgadener Land und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abzustimmen. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Traunstein verwiesen.

Im Zuge des Bodenschutzes sind die auf der nachfolgenden Seite aufgeführten Altlastenverdachtsflächen zu berücksichtigen. Bei der weiteren Planung ist zu berücksichtigen, dass der Gefahrenverdacht untersucht werden und eine Gefährdung der Schutzgüter durch die Altablagerungen oder schädlichen Bodenveränderungen erst ausgeräumt werden muss. Sollten weitere Altlastenflächen bekannt werden sind diese dem Landratsamt BGL sofort mitzuteilen.

Stellungnahme des Marktes Teisendorf:

Das Wasserschutzgebiet ist in den Planunterlagen dargestellt. Im Umweltbericht ist beschrieben welche Änderungsbereiche durch das Wasserschutzgebiet betroffen sind. Es ist auch darauf hingewiesen, dass die Schutzgebietsverordnung zu beachten ist. Dies kann jedoch erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. in der Planumsetzung erfolgen.

Die Altlastenverdachtsflächen wurden bereits im letzten Verfahrensschritt überprüft. Die genannten Flurnummern werden nicht durch Änderungsbereiche überplant. Eine genauere Untersuchung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an den Planunterlagen sind nicht veranlasst.

FB 41 Gesundheitswesen

Mit Blick auf die gesundheitlichen Auswirkungen der FNP-Änderungen auf die menschliche Gesundheit weist das Gesundheitsamt auf die im Umweltbericht hervorgehobenen Punkte hin und ergänzt diese wie folgt:

- Lärmbelastung: die Änderungsbereiche 3, 4, 5 und 10 sind lt. Umweltbericht einer starken Lärmbelastung im Betrieb ausgesetzt und bedürfen in der BLP weiterer gutachterlicher Stellungnahmen.
- Wasserschutzgebiet (Änderungsbereiche 1 (7/9)): Bauarbeiten in diesem für die Trinkwassergewinnung sensiblen Bereich sind streng nach der geltenden WSG-Verordnung durchzuführen und zu überwachen. Die Maßnahmen sind entsprechend frühzeitig mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Das Wasserschutzgebiet Tiefental gilt als nitratbelastet, eine Reduktion der Düngung ist weiterhin anzustreben. Bei Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche zugunsten Bauland ist sicherzustellen, dass es zu einer entsprechenden Reduktion der Dünge-/Güllemenge kommt. Eine Intensivierung der Ausbringung auf die verbleibenden Flächen würde die Trinkwasserversorgung nachhaltig gefährden. Durch die Bodenversiegelung im Wasserschutzgebiet wird während der Baumaßnahme aber auch im Betrieb die jetzige Filterwirkung der Bodenschichten negativ beeinflusst, Niederschläge sollten langfristig im Betrieb flächig versickert werden, um dem Querkörper weiterhin zugeführt zu werden.
- Änderungsbereich 2 (Wohnmobilstellplatz): um das Ausmaß der Bodenversiegelung möglichst gering zu halten, sollte die Regenwasserversickerung weiter durch einen durchlässigen Bodenbelag garantiert sein (z.B. Schotter). Auch der Aspekt der Hitzeentwicklung bei Asphaltierung ist hinsichtlich der Gesundheit gerade in der Hauptsaison zu berücksichtigen. Ebenso wird in der BL-Planung ein beschattender Baumbestand dringend empfohlen. Somit sind neben der beschriebenen Erhöhung „des Erholungseffektes für die Zielgruppe der Wohnmobilsten und die Aufwertung des Landschaftsbildes“ auch die gesundheitlichen Aspekte des lokalen Klimas berücksichtigt.

Stellungnahme des Marktes Teisendorf:

In den derzeitigen Unterlagen wird auf die erforderlichen schalltechnischen Untersuchungen, die erforderliche Einhaltung der Wasserschutzgebietsverordnung hingewiesen. Maßnahmen zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers können erst auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden. Insofern liegen durch die Stellungnahme keine zusätzlichen Informationen vor.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an den Planunterlagen sind nicht veranlasst.

FB 23 Straßenverkehrswesen

Die untere Verkehrsbehörde hat keine Einwände.

Untere Denkmalschutzbehörde

Von Seiten der Unteren Denkmalschutzbehörde werden gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich Weildorf, Patting, Stegreuth, Neukirchen-Badweg, Tdf-Knogl, Tdf-Waschau, Tdf-Nordwest, Tdf-Waldschwimmbad) keine Einwände erhoben.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Regierung von Oberbayern – Schreiben vom 29.06.2022, Az.: ROB-2-8314.24 01 BGL-15-12-9:

Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 12.02.2021 und 09.02.2022 zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellung genommen. Auf diese Stellungnahmen dürfen wir verweisen. Zu den im überarbeiteten Planentwurf, in der Fassung vom 02.05.2022, vorgenommenen Änderungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Die **Umwidmung des Änderungsbereichs 10 „Knogl“** von einem allgemeinen Wohngebiet in ein Mischgebiet steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen. Den von Planung betroffenen Belangen des Lärmschutzes, des Hochwasserschutzes, von Natur und Landschaft einschließlich Artenschutz, ist auch bei den weiteren Planungsschritten (im nachfolgenden Bebauungsplan), in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden, Rechnung zu tragen.

Die **Reduzierung des Änderungsbereichs 3 „Waschau“** im Süden entspricht den Erfordernissen der Raumordnung. – 2 –

Die übrigen Änderungen in den Planunterlagen (Ergänzungen / Anpassungen der Begründung und des Umweltberichtes) haben wir zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme des Marktes Teisendorf:

Auch in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren werden die Belanges des Lärmschutzes, des Hochwasserschutzes sowie des Natur- und Artenschutzes weiter berücksichtigt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an den Planunterlagen sind nicht veranlasst.

Staatliches Bauamt TS – Schreiben vom 22.06.2022, Az.: S22-4621-020/20:

Wir verweisen auf die Stellungnahme vom 13.12.2021. Diese bleibt weiterhin gültig.

Die Stellungnahme des staatlichen Bauamtes wurde bereits in vergangenen Verfahrensschritten gewürdigt und berücksichtigt.

WWA TS – Schreiben vom 27.06.2022, Az.: 3-4621-BGL Teis-13391/2022:

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein nimmt als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung.

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein hat zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Teisendorf zuletzt mit Schreiben Az.: 3-4621-BGL Teis-27370/2021 vom 14.12.2021 sowie Az.: 3-4621-BGL Teis-23697/2020 vom 18.12.2020 im Rahmen der bisherigen Behördenbeteiligung Stellung genommen. Die fachlichen Informationen und Empfehlungen unserer Stellungnahme wurden aus wasserwirtschaftlicher Sicht ausreichend im Rahmen einer Flächennutzungsplanung sinngemäß sowohl im textlichen als auch im planerischen Teil der nun vorliegenden Entwurfsfassung vom 02.05.2022 berücksichtigt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an den Planunterlagen sind nicht veranlasst.

Surgruppe – Schreiben vom 04.07.2022:

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe nimmt zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan wie folgt Stellung.

1) Weildorf – westliche Hauptstraße

Stellungnahme Surgruppe: keine Einwände

2) Teisendorf – Sondergebiet Freizeit, Naherholung und Naturgenuss

Stellungnahme Surgruppe: Im geplanten Wohnmobilstellplatz verläuft am westlichen Ende ein Steuerkabel und am südlichen Ende der Wasseranschluss für das Anwesen Alte Reichenhaller Straße 37 und 39 der Surgruppe. Wir bitten dies bei Baumaßnahmen zu beachten. Des weiteren keine Einwände.

3) Teisendorf – Baugebiet Waschau

Stellungnahme Surgruppe: keine Einwände

4) Neukirchen – Badweg

Stellungnahme Surgruppe: Die zur Erweiterung vorgesehenen Grundstücke sind nicht mit Trinkwasser erschlossen. Die Kosten für die Erschließung der Grundstücke sind dem Zweckverband in voller Höhe zu erstatten. Des weiteren keine Einwände.

5) Teisendorf Nordwest

Stellungnahme Surgruppe: keine Einwände

6) Stegreuth – Erweiterung Nord und Süd

Stellungnahme Surgruppe: Bei einer Bebauung der Flurnummer 371 im Bereich Stegreuth sind die Kosten für die Erschließung dem Zweckverband zu erstatten. Des weiteren keine Einwände.

7) Patting – Erweiterung Baugebiet Tiefenthalstraße

Stellungnahme Surgruppe: keine Einwände

8) Patting – Erweiterung MD

Stellungnahme Surgruppe: keine Einwände

9) Weildorf – Erweiterung SO Sport- und Vereinsgelände

Stellungnahme Surgruppe: keine Einwände

10) Teisendorf – „Knogl“ Teilfläche West

Stellungnahme Surgruppe: Für die Flurnummer 732/2 besteht bereits ein Wasseranschluss. Falls weitere Wasseranschlüsse benötigt werden, sind die Kosten dem Zweckverband zu erstatten. Des weiteren keine Einwände.

Stellungnahme des Marktes Teisendorf:

Die genannten Anregungen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Planumsetzung berücksichtigt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an den Planunterlagen sind nicht veranlasst.

Beschluss:

Die Planung wird gem. der vorgenommenen Abwägung redaktionell geändert. Die Grundzüge der Planung sind dadurch nicht berührt; eine neuerliche Auslegung ist nicht erforderlich.

Der Marktgemeinderat stellt die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes fest.

Die Verwaltung wird beauftragt die erforderlichen Schritte zur Genehmigung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Für: 17 Gegen: 0 Anwesend: 17

**4 Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlage Schnaitt";
Einleitungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie
Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung Flächennutzungsplan**

Das Vorhaben „Freiflächenphotovoltaikanlage Schnaitt“ wurde in der Sitzung des

Marktgemeinderates am 10.10.2022 bereits vorgestellt. Es wurde der Einleitungsbeschluss in Aussicht gestellt, wenn die Verfahrensunterlagen im Entwurf fertiggestellt sind.

Das Verfahren gem. § 12 BauGB zum Vorhaben- und Erschließungsplan kann somit, vorausgesetzt der Billigung durch den Marktgemeinderat, eingeleitet werden.

Gleichzeitig muss der Flächennutzungsplan im sog. Parallelverfahren geändert werden. Auch hierfür liegen die Unterlagen im Entwurf vor. Die Aufstellung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ebenfalls zu beschließen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Einleitung des Verfahrens zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Schnaitt“ sowie die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren.

Weiterhin billigt der Marktgemeinderat die vorliegende Entwurfsplanung und beschließt die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden.

Abstimmungsergebnis: Für: 17 Gegen: 0 Anwesend: 17

**5 Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm "Lebendige Zentren";
Bedarfsanmeldung für 2023 und Folgejahre**

Der Markt Teisendorf ist mit dem Ortskern Teisendorf in den Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm PLZ „Lebendige Zentren“. Für das Jahr 2023 mit Folgejahren ist im Rahmen der Förderung die Bedarfsanmeldung durch den Marktgemeinderat zu beschließen.

Das Büro Roland Richter Freilassing führt die Städtebauliche Beratung im Rahmen des Förderprogramm. Die beabsichtigten Planungen und Maßnahmen sind für die Bedarfsmitteilung erarbeitet worden.

Erläuterungen zur Bedarfsmitteilung

Beabsichtigte Maßnahmen einschließlich vorliegender Bewilligungsanträge nach Prioritäten geordnet

angemeldete Einzelmaßnahmen	förderfähige Kosten in Tsd. EUR					
	voraus- sichtlich insgesamt förderfähig	davon bisher bereits bewilligt	vorgese- hen im Pro- grammjahr	vorgesehen in den drei Fortschreibungsjahren		
			2023	2024	2025	2026
1 Vorbereitungsmaßnahmen						
1.1 VGV Verfahren						
1.2 Parken- Verkehrskonzept, Feinunters.	14			10	4	
1.3 Wettbewerb Brunnpoint/Naherhol.						
1.4 B-Plan Brunnpoint mit Parkdeck	22		15	7		
1.5 Konzept Naherholungsgebiet Sur	20		15	5		
1.6 Friedhofumfeld überplanen	0					
1.7 Machbstudie Anb. Brauerei an B 304	140		0	10	60	70

1.8 Konzept A R´haller-Straße Marktstr.	4		4			
1.9 Flächenmanag. Gebäudebestand	4		0	4		
1.10 Konzept Nutzung Malzhaus Bräustüberl	4		4			
1.11 Städtebauliche Beratung	122		40	41	41	
2 Ordnungs- Erschließungsmaßnahmen						
2.1 Umfeld Friedhof Neuordnung Wege	75			25	50	
2.2 Parken und Verkehr	495		25	270	100	100
2.3 Zuwegung und Neuordnung Brunnpoint	30		5	25		
2.4 Neugestaltung A R´haller Str Marktstr	470			20	225	225
2.5 Sanierung Poststraße	850					850
2.6 Sanierung Marktplatz	150		50	100		
2.7 Barrierefreiheit Marktstr, WimmererStr	20		20			
2.8 Umsetzung Naherholungsgebiet Sur	70				70	
2.9 Neuordnung Parkplätze	10		0	10		
3 Baumaßnahmen						
Parkdeck	500		0	0	60	440
4. Sonstiges						
4.1 Kommunales Förderprogramm Fassaden Marktstraße	45		25	20		
4.2 Geschäftsflächenprogramm	50		10	20	20	
Gesamtsumme	3.095	0	213	567	630	1.685

GR Neumeier möchte wissen wie es aktuell bei Punkt 2.9 weitergeht. BGM Gasser erläutert, dass das erarbeitete Parkraumkonzept Zug um Zug durchgeführt wird.

GR Rauscher fragt, ob denn beim Förderprogramm 4.1 jemand teilgenommen habe. Herr Steinbacher erklärt, dass zwei Anfragen bereits vorliegen und eine dritte mündlich angekündigt wurde.

GR Stadler findet die Sortierung der Prioritäten sehr gut gewählt. Er wird dem so zustimmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Bedarfsmittelteilung für das Bund-Länder-Städtebauförderprogramm „Lebendige Zentren“ für die Jahre 2023 bis 2026.

Abstimmungsergebnis: Für: 17 Gegen: 0 Anwesend: 17

**6 Straßensanierung 2023;
Beschluss zur Festlegung der zu sanierenden Straßen**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 18.10.2022, die von der Verwaltung, vom Bauhof und von Mitgliedern des Bau- und Umweltausschusses, vorgeschlagenen Straßen besichtigt und die am dringlichsten zu sanierenden Straßen festgelegt.

Gem. Empfehlungsbeschluss des Bau- und Umweltausschusses werden dem Marktgemeinderat folgende Straßen zur Sanierung für 2023 empfohlen:

Nr.		Länge ca.	Kosten brutto	Bemerkung
1	Bereich Schnaitterweiher	220m	34.000 €	Tragdeckschicht neben Bahn
	Rückstetten	250m	25.000 €	Deckschicht Schnaitterweiher
2	Spöcker Berg, Spöck Richtung Lacken	650m	110.000 €	Deckschicht inkl. Erneuerung Entwässerungseinrichtung
3	Straße nach Mühlwalten	150m	18.000 €	Asphalttragdeckschicht
4	Dorfplatz zum Kiga Oberteisendorf	180m	120.000 €	Komplettausbau, Unterbau, Trag- Deckschicht, Einfassungen
5	Restbereich Dorfstraße von Kirche nach Oberwurzen	370m	45.000 €	Deckschicht
6	Bergstraße Atzlbach	50m	32.000 €	Vorhandene Setzungen, Sanierung bewerte Erde und Steinverbau
	Gesamt		384.000 €	

GR Quentin möchte wissen, ob es beim Dorfplatz in Oberteisendorf eine Einigung mit der Kirche bezüglich einer Kostenteilung gibt. Herr Steinbacher erklärt, dass sich diese Sanierung auf öffentlichen Grund beschränkt und kein kirchlicher Grund betroffen ist, deshalb gibt es keine Vereinbarung mit der Kirche.

GR Stadler weist darauf hin, dass auf eine sinnvolle Einplanung der einzelnen Projekte geachtet wurde. Der voraussichtlich leichten Übersteigerung der 350.000 € wäre es gut Zustimmung zu finden.

GR Niederstraßer bittet baldmöglichst mit den Ausschreibungen zu beginnen um entsprechend gute Angebote zu erhalten.

GR Rauscher merkt an, dass im Vergleich zu anderen Gemeinden unsere Straßen allgemein in einem sehr guten Zustand sind. Es wird hier gute Arbeit geleistet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die vom Bau- und Umweltausschuss empfohlenen Straßen in 2023 zu sanieren.

Für nicht verbrauchte Haushaltsmittel wird die Verwaltung, in Absprache mit dem Ersten

Bürgermeister, ermächtigt weitere Aufträge zur Straßensanierung zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Für: 17 Gegen: 0 Anwesend: 17

7 Haus für Kinder Mehring; Beschluss zur Änderung der Gruppenbelegung

In Teisendorf gibt es derzeit 2 Kinderkrippen für 36 Kinder, die gleichzeitig anwesend sein können (24 Betreuungsplätze in der Krippe St. Andreas Teisendorf, 12 Betreuungsplätze in der Krippe Mehring, Kinder mit Integrationsbedarf reduzieren die allgemeine Platzzahl der Betriebserlaubnis).

Beide Kinderkrippen sind derzeit komplett belegt.

Im aktuellen Kindergartenjahr 2022/2023 fehlen bereits 12 Krippenplätze.

Im Hort des Kindergarten St. Andreas sind dagegen aktuell noch Betreuungsplätze frei, es haben im Oktober 2022 nur 12 Kinder der 1. Klasse eine Betreuung benötigt, 8 Plätze sind somit noch offen.

Für September 2023 liegen bereits 3 weitere Bedarfsanzeigen für Krippenplätze im Kitaplatz-Online-Portal vor (aktuell somit 15 Bedarfsanzeigen). Nach erster Einschätzung werden zum September 2023 wieder 19 Krippenplätze frei, denen bereits zum jetzigen Zeitpunkt 15 Bedarfsanzeigen gegenüberstehen.

Da die Platzvergabe für September 2023 erst im Frühjahr 2023 stattfindet, ist dann mit weiteren Bedarfsanzeigen zu rechnen.

Die Kinder verbleiben in der Regel zwei Jahre in der Krippe, daher ist mit einem weiteren Engpass 2024 zu rechnen. Nach Kenntnisstand der Sachbearbeitung gab es bis Ende September im Jahr 2022 im Gemeindegebiet Teisendorf ca. 66 Geburten.

Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation und der bestehenden gesetzlichen Betreuungspflicht ab 1 Jahr ist mit einem erheblichen Betreuungsbedarf der Eltern für Ihre Kinder zu rechnen, da vermehrt beide Eltern berufstätig sein müssen und auch die Großeltern zur Betreuung nicht zur Verfügung stehen.

Bei der ursprünglichen Planung des Kindergartens Mehrings im Jahr 2019 wurden im Kindergarten St. Andreas Kinder der 1. und 2. Klasse betreut, sodass damals zu wenig Hort-Plätze zur Verfügung standen. Daher wurde die Offene Ganztagesklasse der Schule Teisendorf auf Kinder ab der 2. Klasse erweitert. Diese Betreuung ist im Unterschied zur Betreuung im Kindergarten kostenlos, zu bezahlen ist nur das Mittagessen. Diese Betreuungsform wird daher von den Eltern verstärkt angenommen.

Für die geplante Hortgruppe wurden dem Markt Teisendorf Fördermittel in Höhe von 150.000,- € in Aussicht gestellt. Welche Fördermittel stattdessen für eine Krippengruppe zur Verfügung gestellt werden können, wurde von der Förderstelle noch nicht kommuniziert.

GR Stadler schließt sich der Meinung der Verwaltung an, der Bedarf ist klar ersichtlich und deshalb sollte auch gebaut werden was benötigt wird.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Planungen zum Neubau der Kindertagesstätte Mehring dahingehend abzuändern, dass anstelle der Hortgruppe eine Kinderkrippengruppe eingerichtet

werden soll. Die Kostenschätzung ist entsprechend anzupassen und die geänderten Unterlagen sind bei der Förderstelle einzureichen.

Abstimmungsergebnis: Für: 17 Gegen: 0 Anwesend: 17

8 Bekanntgaben, Wünsche und Anträge

8.1 Volkstrauertag

BGM Gasser lädt alle Mitglieder des Marktgemeinderates herzlich zu den jeweiligen Veranstaltungen im Rahmen des Volkstrauertages ein. In Teisendorf findet hierzu um 10:00 Uhr ein Gottesdienst in der Pfarrkirche mit anschließendem Zug zu der Kriegergedächtniskapelle

8.2 Bürgerversammlungen 2022

BGM Gasser gibt bekannt, dass die Durchführung der Bürgerversammlungen wieder möglich ist.

Diese sind an folgenden Terminen:

- 09.11.2022 um 19:30 Uhr im Saal der Alten Post Teisendorf
- 10.11.2022 um 19:30 Uhr im Haus der Vereine Weildorf
- 11.11.2022 um 14:30 Uhr im Ristorante Da Pippo Teisendorf
- 15.11.2022 um 19:30 Uhr im Festsaal Neukirchen
- 17.11.2022 um 19:30 Uhr im Landgasthaus Helminger Rückstetten

8.3 Bekanntgabe Auftragsvergaben

Beschluss vom	Bauvorhaben	Gewerk	Auftrag an	Höhe € brutto
07.02.2022	Straßensanierung 2022	Asphaltierungsarbeiten	Fa. Strabag aus Traunstein	397.745,08€
07.03.2022	Schulturnhalle Oberteisendorf	Raumluftechnik	Fa. Walch aus Berchtesgaden	129.222,61 €
07.03.2022	Schulturnhalle Oberteisendorf	Heizung-Sanitär	Fa. Prantler aus Oberteisendorf	158.883,12 €
07.03.2022	Schulturnhalle Oberteisendorf	Elektroarbeiten	Fa. Seebold & Resch aus Bischofswiesen	117.685,72 €
07.03.2022	Schulturnhalle Oberteisendorf	Baumeisterarbeiten	Fa. Fuchs aus Teisendorf	179.603,90 €
07.03.2022	Schulturnhalle Oberteisendorf	Zimmererarbeiten	Fa. Parzinger aus Oberstetten	312.419,30 €
07.03.2022	Schulturnhalle	Gerüstarbeiten	Fa. Stabe Bau	69.740,90 €

	Oberteisendorf		aus Anger	
07.03.2022	Schulturnhalle Oberteisendorf	Abbruch- u. Rückbauarbeiten	Fa. NA- Unternehmen aus Bad Reichenhall	139.422,78 €
04.04.2022	Bauhof Teisendorf	Beschaffung Ersatzfahrzeuges für Kommunalfahrze ug LADOG	Fa. Landtechnik Steinmassl aus Petting	169.991,50 €
04.04.2022	Gemeindliche Schulen und Kitas	Dezentrale Lüftungsanlagen	Vergabe aufgehoben	
04.04.2022	Gemeindebus	Vergabe der Durchführung 2022-2026	Fa. Hogger GmbH aus Freilassing	668.711,35 €
13.06.2022	Freibad Teisendorf	Ingenieurleistung Phasen 5 und 6	Firma Phol ZT GmbH	112.047,36 €
13.06.2022	Freibad Teisendorf	Tragwerksplanun g Phasen 4-6	Firma Daxenberger	9.572,12 €
13.06.2022	Erschließung Ufering	Planungsarbeiten	Büro Roland Richter aus Freilassing	63.643,72 €
13.06.2022	Bebauungspla n Sägmühle	Honorar Planung	Planungsgruppe Straßer aus Traunstein	52.016,36 €
13.06.2022	Schulturnhalle Oberteisendorf	Spengler- u. Dachdeckerarbeit en	Fa. Langwieder aus Palling	139.517,75 €

Herr Steinbacher erklärt, dass künftig diese Bekanntmachungen regelmäßig erfolgen.

8.4 Adventsbeleuchtung im Rahmen der Energieeinsparungen

GR Rauscher möchte wissen, ob im Rahmen der allgemeinen Energieeinsparungen dieses Jahr die Adventsbeleuchtung in Teisendorf eingeschaltet wird. BGM Gasser erklärt, dass die Einsparungen hierbei so gering wären, dass man sich dazu entschlossen habe die Beleuchtung dieses Jahr wieder einzuschalten. GR Rauscher begrüßt diese Entscheidung.

8.5 Tag der offenen Tür im Jugendtreff New Era beim Andreasmarkt

GR Felix Gasser lädt alle Bürgerinnen und Bürger, sowie alle Anwesenden zum Tag der offenen Tür im Jugendtreff New Era ein. Dieser findet im Rahmen des Andreasmarktes statt.

Erster Bürgermeister Thomas Gasser schließt um 20:37 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Thomas Gasser
Erster Bürgermeister

Andreas Wankner
Schriftführung